

Amtsblatt

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 € Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 2

Bayreuth, 3. März 2016

Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 11. März 2016, um 13.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

1. Sitzung des Kreistages

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 11.12.2015
- 2. Bekanntgaben
- 3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016
- 4. Antrag der FWG-Kreistagsfraktion: Anstrengung einer Verfassungsklage durch den Landkreis auf ausreichende staatliche Finanzausstattung
- 5. Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Bayreuth, 24. Februar 2016 Landratsamt Hübner

Landrat

reuth bestehenden Fleischhygienebe-Aufgrund des Ausscheidens des amtl. Tierarztes Adolf Hinke ist es erforderlich, die letztmals zum 01.07.2014 angepassten o. g.

Aktualisierung des Verzeichnisses der

im Landkreis Bayreuth tätigen amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen, der amtlichen Fachassistenten sowie der Tri-

chinenuntersuchungsstellen sowie des

Verzeichnisses der im Landkreis Bay-

Bayreuth, 12. Februar 2016

Verzeichnisse zu aktualisieren.

Fleischhygienerecht;

Hübner Landrat

1. Verzeichnis der im Landkreis Bayreuth tätigen amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen, der amtlichen Fachassistenten sowie der Trichinenuntersuchungsstellen -Stand 01.02.2016-

Für den Vollzug des Fleischhygienerechts beschäftigt der Landkreis Bayreuth folgende amtliche Tierärzte und Tierärztinnen sowie amtliche Fachassistenten

Am 17. Februar 2016 verstarb im Alter von 74 Jahren

Herr Karl-Heinz Fiebig

Bayreuth

Herr Fiebig war von 1966 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahre 2002 beim Landkreis Bayreuth beschäftigt. 18 Jahre lang war er mit der Leitung des Sachgebietes "Bauordnung, Bodenverkehr, Denkmalpfle-

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 23. Februar 2016

Hübner Landrat Ruckriegel

Stellv. Personalratsvorsitzender

Inhalt:

Kreistagssitzung in Bayreuth

Nachruf

Fleischhygienerecht;

Aktualisierung des Verzeichnisses der im Landkreis Bay-reuth tätigen amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen, der amtlichen Fachassistenten sowie der Trichinenuntersuchungsstellen sowie des Verzeichnisses der im Landkreis $Bayreuth\,bestehenden\,Fleischhygienebezirke$

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung) des Schulverbandes Bad Berneck

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bekanntgabe nach § 3a UVPG

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis 2015 bei

Amtliche Tierärzte

Dr. Nadja Brey	Hauptstr. 80	95482 Gefrees	09254/961177
Dr. Florian Gaull	Am Hohen Weg 18	95473 Creußen	09270/991771 bzw. 09270/9870
Herbert Grenzmann	Am Buchberg 12	91344 Waischenfeld	09202/1333
Dr. Peter Groß	Heerstr.17	95463 Bindlach	09208/57241
Dr. Herbert Großmann	Am WeihererWeg 5	96142 Hollfeld	09274/295
Dr. Mircea Jifcu	Zeulenreuth3	95469 Speichersdorf	09275/329
Dr. Andrea Sander	Heroldsberg 1	91344 Waischenfeld	09202/95112
Mladen Schneider-Popovic	Falterstr.14	91287 Plech	09244/92426
Dr. Johannes Schön	Am Bärenstein 8	91327 Gößweinstein	09242/92392
Dr. Martin Siebentritt	Eschenstr. 15	95466 Weidenberg	09278/338
Dr. Rita Wolf	Bühler Äcker 22	95473 Creußen	09270/9870

Amtliche Fachassistenten

Gerhard Düngfelder Truppach 19 95490 Mistelgau 09206/630	Gerhard Düngfelder	Truppach 19	95490 Mistelgau	09206/630
--	--------------------	-------------	-----------------	-----------

Trichinenuntersuchungsstellen (TUS)

TUS	Name			*
Bayreuth	Städt. Veterinäramt Bayreuth Fleischhygienestelle	Drossenfelder Str. 7	95445 Bayreuth	0173/9614978
Plech	Amtlicher Tierarzt Mladen Schneider-Popovic	Falterstr. 14	91287 Plech	09244/92426

2. Verzeichnis der im Landkreis Bayreuth bestehenden Fleischhygienebezirke -Stand 01.02.2016-

Im Landkreis Bayreuth sind zur Durchführung der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen folgende Fleischhygienebezirke gebildet und den in Kopfspalten 2 bzw. 3, ggf. 5 genannten amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen bzw. dessen/deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen übertragen.

Soweit sich aus der folgenden Übersicht nichts anderes ergibt, wird die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Probenahme zur Trichinenuntersuchung sowie ggf. der Trichinenuntersuchung bei Hausschlachtungen von den amtlichen Tierärzten/Tierärztinnen-wahrgenommen. Sofern die amtlichen Fachassistenten hierfür zuständig sind, ist dies in der Kopfspalte 4 besonders vermerkt; ihr Aufgabenbereich beschränkt sich auf die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen sowie der Fleischuntersuchung bei zugelassenen Schlachtbetrieben (gewerbliche Schlachtungen) einschließlich der Trichinenuntersuchung, ggf. der Probenahme zur Trichinenuntersuchung.

Der amtliche Fachassistent Düngfelder wird beauftragt, die Probenahme zur Trichinenuntersuchung mittels Verdauungsmethode bei Haus- und Wildschweinen vorzunehmen, wenn der zuständige amtliche Tierarzt/die zuständige amtliche Tierärztin zur zeitgerechten Probenahme aufgrund anderer Umstände verhindert ist.

 $Die \, Durchführung \, der \, sonstigen \, amtlichen \, Aufgaben \, bleiben \, dem \, amtlichen \, Tierarzt/der \, amtlichen \, Tierarzt in \, vorbehalten.$

Die Durchführung der amtlichen Trichinenuntersuchung bei geschlachteten oder erlegten untersuchungspflichtigen Tieren erfolgt ausschließlich in der akkreditierten Trichinenuntersuchungsstelle Plech (zuständig für die Fleischhygienebezirke Betzenstein, Plech, Pottenstein) bzw. Bayreuth (zuständig für die weiteren Fleischhygienebezirke im Landkreis Bayreuth). Die Zuordnung der zuständigen Trichinenuntersuchungsstelle (TUS) zum jeweiligen Fleischhygienebezirk ist der Angabe in Kopfspalte 5 zu entnehmen.

Fleischhygienebezirk Gemeindeteile -Gebiet-	Amtlicher Tierarzt/ Tierärztin	Stellvertreter/ Stellvertreterin	Amtlicher Fachassistent	Bemerkungen
Ahorntal -Gesamtgemeinde-	Herbert Grenzmann	Dr. Johannes Schön		TUS Bayreuth
Aufseß -Gesamtgemeinde-	Dr. Herbert Großmann	Herbert Grenzmann		TUS Bayreuth
Bad Berneck -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Nadja Brey		TUS Bayreuth

Fleischhygienebezirk Gemeindeteile -Gebiet-	Amtlicher Tierarzt/ Tierärztin	Stellvertreter/ Stellvertreterin	Amtlicher Fachassistent	Bemerkungen
Betzenstein -Gesamtgemeinde-	Mladen Schneider- Popovic	Dr. Johannes Schön		TUS Plech
Bindlach -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Martin Siebentritt		TUS Bayreuth
Bischofsgrün -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Nadja Brey		TUS Bayreuth
Creußen -Gesamtgemeinde-	Dr. Florian Gaull	Dr. Rita Wolf		TUS Bayreuth Weitere Vertretung bei gleichzeitiger Verhinderung: Dr. Andrea Sander
Eckersdorf -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander		TUS Bayreuth
Emtmannsberg -Gesamtgemeinde-	Dr. Florian Gaull	Dr. Mircea Jifcu		TUS Bayreuth
Fichtelberg -Gesamtgemeinde-	Dr. Martin Siebentritt	Dr. Peter Groß		TUS Bayreuth
Gefrees -Gesamtgemeinde-	Dr. Nadja Brey	Dr. Peter Groß		TUS Bayreuth
Gesees -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander	8	TUS Bayreuth
Glashütten -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander	Gerhard Düngfelder	TUS Bayreuth
Goldkronach -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Martin Siebentritt		TUS Bayreuth
Haag -Gesamtgemeinde-	Dr. Florian Gaull	Dr. Peter Groß		TUS Bayreuth
Heinersreuth -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander		TUS Bayreuth
Hollfeld -Gesamtgemeinde-	Dr. Herbert Großmann	Herbert Grenzmann		TUS Bayreuth
Hummeltal -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander		TUS Bayreuth
Kirchenpingarten -Gesamtgemeinde-	Dr. Martin Siebentritt	Dr. Mircea Jifcu	,	TUS Bayreuth
Mehlmeisel -Gesamtgemeinde-	Dr. Martin Siebentritt	Dr. Peter Groß		TUS Bayreuth
Mistelbach -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander	, , ,	TUS Bayreuth
Mistelgau -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander	Gerhard Düngfelder	TUS Bayreuth
Pegnitz -Teilbezirk I: Pegnitz Stadt	Dr. Rita Wolf	Dr. Andrea Sander		TUSBayreuth
-Teilbezirk II: Gesamtgemeinde	Dr. Andrea Sander	Dr. Rita Wolf		TUS Bayreuth
ohne Teilbezirk I -Teilbezirk III: angrenzende gemeindefreie Gebiete	Mladen Schneider- Popovic	Dr. Johannes Schön		TUS Plech
Plankenfels -Gesamtgemeinde-	Dr. Herbert Großmann	Herbert Grenzmann	a 5 9	TUS Bayreuth
Plech -Gesamtgemeinde-	Mladen Schneider- Popovic	Dr. Johannes Schön		TUS Plech
Pottenstein -Gesamtgemeinde-	Dr. Johannes Schön	Herbert Grenzmann	2	TUS Plech

Fleischhygienebezirk Gemeindeteile -Gebiet-	Amtlicher Tierarzt/ Tierärztin	Stellvertreter/ Stellvertreterin	Amtlicher Fachassistent	Bemerkungen
Prebitz -Gesamtgemeinde-	Dr. Florian Gaull	Dr. Rita Wolf		TUS Bayreuth Weitere Vertretung bei gleichzeitiger Verhinderung: Dr. Andrea Sander
Schnabelwaid -Gesamtgemeinde-	Dr. Florian Gaull	Dr. Rita Wolf		TUS Bayreuth Weitere Vertretung bei gleichzeitiger Verhinderung: Dr. Andrea Sander
Seybothenreuth -Gesamtgemeinde-	Dr. Mircea Jifcu	Dr. Peter Groß		TUS Bayreuth
Speichersdorf -Gesamtgemeinde-	Dr. Mircea Jifcu	Dr. Florian Gaull		TUS Bayreuth
Waischenfeld -Teilbezirk I: Gesamtgemeinde ohne Teilbezirk II -Teilbezirk II: Ortsteile Eichenbirkig, Köttweinsdorf,	Herbert Grenzmann Herbert Grenzmann	Dr. Herbert Großmann Dr. Johannes Schön		TUS Bayreuth
Rabeneck, Schönhof				TITLE D
Warmensteinach -Gesamtgemeinde-	Dr. Martin Siebentritt	Dr. Peter Groß	2 P	TUS Bayreuth
Weidenberg -Gesamtgemeinde-	Dr. Martin Siebentritt	Dr. Peter Groß		TUS Bayreuth

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung) des Schulverbandes Bad Berneck

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Berneck hat am 02.12.2015 eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 01.02.2016 gem. Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. Februar 2016 **Landratsamt** Frieß Verwaltungsdirektor

Schulverband Bad Berneck i. Fichtelgebirge

Satzung des Schulverbandes für die Sebastian-Kneipp-Volksschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Mittelschule)

Die Regierung von Oberfranken hat

durch Rechtsverordnung vom 7. Oktober 2011 für das Gebiet der Städte Bad Berneck i. Fichtelgebirge und Goldkronach und die Gemeinde Bischofsgrün die Sebastian-Kneipp-Mittelschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 02.12.2015 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth (Az. 20-2050/1 vom 01.02.2016) genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen.

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Sebastian-Kneipp-Mittelschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Städte Bad Berneck i. Fichtelgebirge und Goldkronach und die Gemeinde Bischofsgrün.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 7. Oktober 2011 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Sebastian-Kneipp-Mittelschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge.
- (4) Der Schulverband führt den Namen

"Schulverband Bad Berneck i. Fichtelgebirge" und hat seinen Sitz in Bad Berneck i. Fichtelgebirge.

§ 2 Aufgaben des Schulverbandes

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands für die Sebastian-Kneipp-Mittelschule Bad Berneck i. Fichtelgebirge.

§ 3 Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzender).
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

§ 4 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Stichtag für die Besetzung der Schulverbandsversammlung ist der 1. Oktober jeden Jahres. Gemeinden, aus denen zum Stichtag mehr als 50 bis einschließlich 100 Verbandsschüler die Verbandsschule besuchen, entsenden einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefan-

gene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinde/Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.

- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlichtätig.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Angestellte Entschädigung für

den nachgewiesenen Verdienstausfall

- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 13,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten sie eine Pauschalentschädigung von 8,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den

Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Stadtverwaltung Bad Berneck i. Fichtelgebirge bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes.

§ 12 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von der Regelung in Art. 9 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG wird die Schulverbandsumlage bemessen nach der Schülerzahl.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung jährlich zu entrichten.

§ 13 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverban-

des oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbands

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Bayreuth.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 23.02.2010 außer Kraft.

Bad Berneck i. Fichtelgebirge, 03. Februar 2016 Schulverband Bad Berneck i. Fichtelgebirge Zinnert Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2016 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2016 vom 15.02.2016, Seite 14 und 15, amtlich bekannt gemacht wurde

Bayreuth, 23. Februar 2016 **Landratsamt** Hübner Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth (AELF) gibt bekannt:

Die Stadt Pottenstein beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von rd. 3,8 ha Wald auf dem Flurstück Flurnummer 1563, Gemarkung und Gemeinde Pottenstein.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bayreuth, 15. Februar 2016 Udo Wenzel Forstoberrat

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Konto-Nr.:

3710202957

Konto-Nr.:

3714119249

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 3. Februar 2016 Sparkasse Bayreuth Der Vorstand

Landratsamt Bayreuth

Hausanschrift:

Markgrafenallee 5

95448 Bayreuth

2

der Landkreis Bayreuth Vielfalt & Visionen

Postanschrift:

95440 Bayreuth

3

0921/728-0

Telefax:

Telefon:

0921/728-88-0

E-Mail: Internet: poststelle@lra-bt.bayern.de www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth

IBAN DE36773501100570001206

BIC BYLADEM15BT

Postbank Nürnberg

IBAN DE11760100850019810851

BIC PBNKDEFFXXX

Commerzbank

IBAN DE02773400760131571200

BIC COBADEFFXXX

Öffnungszeiten:	Landratsamt Bayreuth	Landratsamt Bayreuth Amt für Ausbildungsförderung
Montag:	07.30-15.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	07.30-15.00 Uhr	09.00-12.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 12.00 Uhr	07.30-12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30-18.00 Uhr	13.00-18.00 Uhr
Freitag:	07.30-13.00 Uhr	09.00-12.00 Uhr
	Landratsamt Bayreuth	Landratsamt Bayreuth
	Bauverwaltung	Soziale Hilfen, Senioren
Montag:	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag:	07.30-15.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	07.30-12.00 Uhr	07.30-12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30-18.00 Uhr	07.30-18.00 Uhr
Freitag:	07.30-13.00 Uhr	07.30-13.00 Uhr
	Landratsamt Bayreuth K	fzZulassungsstelle:
Montag:	07.30-15.00 Uhr	

Montag: 07.30 - 15.00 Uhr
Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 17.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 - 17.00 Uhr Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss: Mo.-Do. 1/2 Stunde, Fr. 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat in der Sitzung am 03. Dezember 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat die Satzung gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 1 vom 26.01.2016 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 24 Abs. 2 KommZG i.V.m. § 19 der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird auf diese Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt besonders hingewiesen.

Bayreuth, 16. Februar 2016 **Landratsamt** Hübner Landrat